

TeleTrust/VOI-Informationstag "Elektronische Signatur und Vertrauensdienste"

Berlin, 22.09.2020

Fragwürdige Rechtsregeln im Umfeld von Signaturen + Vorschläge zur Verbesserung

Ulrich Emmert

esb Rechtsanwälte / Stv. Vorstandsvorsitzender des VOI e.V.

Vorstand Reviscan AG

Ulrich Emmert



Rechtsanwalt
Partner esb Rechtsanwälte PartmbB
Lehrbeauftragter für
Wettbewerbs-, Urheber-
und Onlinerecht an der
Hochschule für Wirtschaft
und Umwelt in Nürtingen
stv. Vorstandsvorsitzender
des VOI e.V.
Vorstand Revsican AG

Informationssicherheit
Security Policies
Datenschutz
E-Mail-Archivierung
Lizenzmanagement

esb Rechtsanwälte PartG mbB
Schockenriedstr. 8A
70565 Stuttgart
Tel. 0711/469058-0
Fax 0711/469058-99
ulrich.emmert@kanzlei.de

www.kanzlei.de
www.esb-rechtsanwaelte.de
www.emmert.de



notariell

Beurkundung
§ 128 BGB
ganzer Text
beurkundet

129 BGB
Beglaubigung
nur Unterschrift
geprüft



Schriftform

gesetzlich
§ 126 BGB
Unterschrift

vertraglich
§ 127 II
telekommunikative
Übermittlung



elektronische
Form

gesetzlich
§ 126a BGB
qual. elektr.
Signatur

vertraglich
§ 127 III BGB
elektron. Signatur



Textform

§ 126b BGB
Schriftzeichen
Name des
Erklärenden
Abschluss

Formfrei möglich:

- Arbeitsvertrag
- Mietvertrag

Gesetzliche Schriftform:

- Arbeitnehmerüberlassungsvertrag
- Abtretung von Rechten
- Schuldanerkenntnis
- Verbraucherdarlehens- und Ratenlieferungsverträge
- Fernunterrichtsverträge
- öffentlich-rechtliche Verträge
- Kündigungserklärungen Arbeits- oder Mietverhältnisse

Kein Ersatz der Unterschrift durch elektronische Form nach nationalem Recht (widerspricht m. E. Art. 25 Abs. 2 eIDAS-VO und gehört gestrichen):

- Kündigung bzw. Aufhebung von Arbeitsverhältnissen
- Leibrentenversprechen zur Gewähr familienrechtlichen Unterhalts
- Bürgschaftserklärungen
- abstrakte Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse
- Verbraucherdarlehensverträge

+

Änderung der GoBD ab 1.1.2020

- Das **Fotografieren** von Belegen durch mobile Endgeräte (**Mobiles Scannen**) wird dem stationären Scanvorgang gleichgestellt
- Zulässigkeit der bildlichen Erfassung durch mobile Endgeräte im **Ausland**
- Das Verbringen von Papierbelegen ins **Ausland** mit anschließender Digitalisierung ist zulässig
- Unter bestimmten Voraussetzung ist die Aufbewahrung einer **Konvertierung** ausreichend und es bedarf nicht weiter der Aufbewahrung der Ursprungsversion
- **Cloud-Systeme** werden explizit in den Anwendungsbereich der GoBD einbezogen
- Änderungen an einer **Verfahrensdokumentation** müssen historisch nachvollziehbar sein

-

- Zwang zur Belegausgabe
- Zwang zur Verfahrensdokumentation
- nach wie vor keine Garantie der Anerkennung einer Verfahrensdokumentation
- § 38 AO verbindliche Auskunft nur im Ausnahmefall
- keine Bewertung von Verfahrensdokumentationen durch das Finanzamt vorab
- keine 100% Sicherheit außer den Beweiserleichterungen in der EIDAS-Verordnung
- Beweisvermutung bei qualifizierter elektronischer Signatur nur nach § 14 Abs. 3 UStG, nicht bei anderen Steuerarten

Verbreitung elektronischer Signaturen

- Schäden durch Identitätsdiebstahl pro Jahr 112 Milliarden \$/Jahr (Quelle: com Magazin)
- staatliche Aufgabe zur Förderung der Rechtssicherheit und Betrugsbekämpfung
- Technik ist seit 1976 bekannt (RSA-Verfahren)
- seit 2010 neuer Personalausweis ohne eID-Verpflichtung
- erst seit 2016 durch eIDAS eigene Remotesignatur
- Erst seit 2017 eID auf jedem Personalausweis
- bisher keine qualifizierte Signaturerstellung mit dem Personalausweis

- höherer Beweiswert durch Scannen und Signieren durch Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 371a und b ZPO)
 - Streichung von § 110d SGB IV war sinnlos
- es sollte hier die Vergabe an private Anbieter mit gleichem Beweiswert zugelassen werden
- Vorschriften zu Stickproben und Kontrolle sind völlig uneinheitlich
- Massenverfahren sollten besser automatisch kontrolliert werden können
- Kontrolle durch KI-Verfahren häufig besser als durch Menschen

Qualifizierte Signatur mit Smartphone eID und NFC

- erstmals ohne Vorbereitung ad-hoc-Signaturen mit schneller Authentifikation ohne Videoident oder Postident
- überall verfügbar
- BSI Pilotprojekt 2019 mit Samsung S20
- keine Mehrkosten für Nutzer
- keine Voraussetzungen außer Smartphone
- Unterstützung durch qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter notwendig
- gesetzlicher Zwang zur Unterstützung von NFC durch alle Smartphones wäre hilfreich
- staatliche Ausgabe von Minimaltechnik zur flächendeckenden Verbreitung



Quelle Personalausweisportal

Entwurf eines Registermodernisierungsgesetzes

- Gesetzentwurf zu gemeinsamer Stammdatenverwaltung aller Bürger durch die Verwaltung anhand der ID-Nr beim Bundeszentralamt für Steuern geplant
- zwingender Abgleich zwischen den Behörden zur Erreichung besserer Datenqualität
- ggf. Probleme mit Datenschutz / DSGVO
- Übergangsfristen für Kommunen
- einheitliches Verzeichnis öffentlicher Schlüssel in der EU für eID / qeS wäre viel sinnvoller und effizienter

- für beschränkte Zwecke wäre zweites eID-Zertifikat zum einmaligen herunterladen auf Smartphone für beschränkte Zwecke sinnvoll
- ähnlich wie bezahlen bis 25 Euro über Bank-Wallets ohne PIN / mit PIN
- ggf. 2 Faktor-Authentifizierung durch Registrierung von Schlüsseln des Smartphones

- Online-Umsetzung Taschengeldparagraph
- digitale Geschäfte durch Minderjährige mit Bestätigung durch Eltern
- Verwendung bei Schul-Apps

- z.B. Auskunftsdienste der Verwaltung mit Soft-eID und Blockchain / qeS auf Serverseite sichern
- Archivierung der Anfragen lückenlos und nachvollziehbar
- Verschlüsselung der Inhaltsdaten in der Blockchain oder ausschließliche Speicherung von IDs in der Blockchain

- Möglichkeit von reinen Online-Wahlen / Abstimmungen
- komplette Digitalisierung von Verwaltungsdiensten
- Barrierefreiheit für Behinderte erforderlich (ab 30.6.2021 weitgehend Pflicht)

Vielen Dank!



Bundesverband IT-Sicherheit e.V.

Fragen?